Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Meerbusch vom 1. Dezember 2008

in der Fassung der XV. Änderungssatzung vom 15. Dezember 2023

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 2008 (GV NRW S. 514) und der §§ 53, 64 und 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV NRW S. 926/SGV NRW 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2007 (GV NRW S. 708), des § 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz - AbwAG) vom 13. September 1976 (BGBl. I S. 2721, 3007) in der Neufassung vom 18. Januar 2005 (BGBl. I S. 114) und der §§ 1, 2, 4, 6, 7, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW. 2008, S.8), in Verbindung mit der Satzung über die Abwasserbeseitigung der Grundstücke im Stadtgebiet Meerbusch (Entwässerungssatzung) vom 30. November 2006 hat der Rat der Stadt Meerbusch in seiner Sitzung am 27. November 2008 folgende Beitrags- und Gebührensatzung beschlossen:

§ 1
Anschlussbeitrag

Die Stadt erhebt zum Ersatz ihres durchschnittlichen jährlichen Aufwandes für die Herstellung und Erweiterung der öffentlichen Abwasseranlage einen Anschlussbeitrag.

§ 2
Gegenstand der Beitragspflicht

(1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können und

1. für die eine bauliche, gewerbliche oder industrielle Nutzung festgesetzt ist, sobald sie baulich, gewerblich oder industriell genutzt werden können,
2. für die eine bauliche, gewerbliche oder industrielle Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Stadt zur Bebauung anstehen.

(2) Wird ein Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht vorliegen.

§ 3
Beitragsmaßstab und Beitragssatz

(1) Maßstab für den Anschlussbeitrag ist die Grundstücksfläche. Als Grundstücksfläche gilt:

1. bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die gesamte Fläche eines Grundstückes, auf das der Bebauungsplan die bauliche, gewerbliche oder industrielle Nutzungsfestsetzung bezieht. Soweit über die Grenzen des Bebauungsplanes hinausgehende Grundstücksteile entsprechend nutzbar sind, sind diese ebenfalls nach Maßgabe dieser Vorschrift zu berücksichtigen.

2. wenn ein Bebauungsplan nicht besteht, eine Fläche des Grundstückes bis zu einer Tiefe von 50 m. Diese Tiefe wird von der Frontseite des Grundstückes berechnet, die zu der Abwasseranlage liegt, an die das Grundstück angeschlossen ist oder angeschlossen werden kann. Liegt ein Grundstück zwischen zwei Abwasseranlagen, so ist die Frontseite maßgebend, an die das Grundstück angeschlossen werden soll. Diese Tiefenbegrenzung gilt nicht für Grundstücke im Außenbereich.

3. bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) eine Fläche des Grundstückes, die den angeschlossenen Baulichkeiten zuzuordnen ist. Diese ergibt sich aus der Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl von 0,2. Übersteigt die so ermittelte Grundstücksfläche die tatsächliche Größe des Grundstückes, so wird die tatsächliche Grundstücksgröße zugrunde gelegt.

4. bei Grundstücken, die an mehreren Abwasseranlagen liegen, ist die breiteste Frontseite als Ausgangspunkt zugrunde zu legen.

5. In den Fällen der Nummern 1, 2 und 4 ist bei darüber hinaus greifender baulicher, gewerblicher oder industrieller Nutzung des Grundstückes zusätzlich die Tiefe der übergreifenden Nutzung zu berücksichtigen.

(2) Der Beitrag beträgt 3,48 €/qm Grundstücksfläche gem. § 3 Abs. 3 und 7.

(3) Die nach Absatz 1 bestimmte Grundstücksfläche wird, soweit nachfolgend nicht anders geregelt, entsprechend der baulichen Ausnutzbarkeit um die nachfolgenden Vom-Hundert-Sätze erhöht.

a) bei eingeschossiger Bebaubarkeit 50 v. H.
b) bei zweigeschossiger Bebaubarkeit 80 v. H.
c) bei dreigeschossiger Bebaubarkeit 100 v. H.
d) bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit 110 v. H.
e) bei sechs- und mehrgeschossiger Bebaubarkeit 120 v. H.

(4) Besteht ein Bebauungsplan, gilt folgendes:

1. Als Geschosszahl ist die festgesetzte höchstzulässige Geschosszahl anzusetzen.

2. Ist eine größere Geschosszahl vorhanden, so ist diese zugrunde zu legen.

3. Grundstücke, auf denen nur Garagenbebauung bzw. Stellplätze zulässig sind, gelten als eingeschossig bebaubar.

4. Gewerblich oder industriell nutzbare Grundstücke, auf denen keine Bebauung zulässig ist, werden als zweigeschossig bebaubare Grundstücke angesetzt. Abs. 7 findet keine Anwendung.

5. Weist der Plan keine Geschosszahl aus, so ist

a) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse maßgebend. Sofern auf einem Grundstück mehrere Gebäude errichtet sind, bemisst sich der Vom-Hundert-Satz nach der höchsten Geschosszahl. Ist eine Geschosszahl wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, werden je angefangene 3,50 m Höhe des Bauwerkes als ein Geschoss gerechnet;

b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Geschosszahl einzusetzen, die entsprechend § 34 BauGB bei Berücksichtigung des in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Maßes der tatsächlichen Nutzung zulässig ist. Sofern in der näheren Umgebung keinerlei Bebauung vorhanden ist, wird für die Berechnung ein Geschoss zugrunde gelegt, es sei denn, dass sich eine höhere Geschosszahl aus den übrigen Festsetzungen des Bebauungsplanes unter Anwendung des § 17 Baunutzungsverordnung ermitteln lässt. Lässt sich für Industriegrundstücke keine Geschosszahl ermitteln, so ist eine eingeschossige Bebaubarkeit zugrunde zu legen.

(5) Befindet sich ein Bebauungsplan in der Aufstellung und hat er den Verfahrensstand nach § 33 BauGB erreicht, so gilt Absatz 4 entsprechend.

(6) Liegen weder die Voraussetzungen von Absatz 4 noch Absatz 5 vor, so gelten der Absatz 3 und der Absatz 4 Nr. 3 bis 5 entsprechend.

(7) Für Kern-, Gewerbe- und Industriegebiete gilt folgendes:

1. Die in Abs. 3, Buchst. a - e genannten Vom-Hundert-Sätze erhöhen sich auf das 2,25fache.

2. Ziffer 1 gilt auch dann, wenn die Gebiete nicht in einem Bebauungsplan festgesetzt, aber aufgrund der vorhandenen Bebauung und sonstigen Nutzung als Kerngebiet mit einer nach § 7 Abs. 2, als Gewerbegebiet mit einer nach § 8 Abs. 2 oder als Industriegebiet mit einer nach § 9 Abs. 2 Baunutzungsverordnung zulässigen Nutzung anzusehen sind.

3. In anderen als Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten im Sinne der Ziffern 1 und 2 sowie in Gebieten, die aufgrund der vorhandenen unterschiedlichen Bebauung und sonstigen Nutzung nicht einer der in §§ 2 ff. Baunutzungsverordnung bezeichneten Gebietsarten zugeordnet werden können, gilt die in Ziffer 1 vorgesehene Erhöhung des Vom-Hundert-Satzes für Grundstücke, die ausschließlich oder überwiegend gewerblich oder industriell oder als Geschäfts-, Büro- oder Verwaltungsgebäude genutzt werden. In unbeplanten Gebieten gilt die Erhöhung auch für Grundstücke, die ungenutzt sind, auf denen aber bauliche Nutzung zulässig ist, wenn auf den Grundstücken in der näheren Umgebung überwiegend die in Absatz 7 genannten Nutzungsarten vorhanden sind.

(8) Darf bei einzelnen Grundstücken oder in einzelnen Ortsteilen nur Niederschlagswasser oder nur Schmutzwasser in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden (Teilanschluss), ermäßigt sich der Anschlussbeitrag um die Hälfte.

(9) Wird ein bereits an die Abwasseranlage angeschlossenes Grundstück durch Hinzunahme eines angrenzenden Grundstückes, für welches ein Beitrag nicht oder nur teilweise erhoben ist, zu einer wirtschaftlichen Einheit verbunden, so ist der Beitrag für die hinzukommenden Flächen zu entrichten.

§ 4
Entstehung der Beitragspflicht

(1) Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden kann.

(2) Im Falle des § 2 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung.
Im Falle des § 3 Abs. 8 entsteht die Beitragspflicht für den Restbetrag, sobald das Grundstück mit dem Vollanschluss an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden kann.
Im Falle des § 3 Abs. 9 entsteht die Beitragspflicht für den Unterschiedsbetrag mit der Verbindung der Grundstücke.

§ 5
Ablösung des Beitrages

Der Anschlussbeitrag kann abgelöst werden. Der Betrag einer Ablösung bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Anschlussbeitrages. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 6
Beitragspflichtige

(1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig.

(2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 7
Fälligkeit der Beitragsschuld

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 8
Übergangsvorschrift

Bei Grundstücken, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits angeschlossen waren, entsteht die Beitragspflicht mit Inkrafttreten der Satzung, es sei denn, eine bereits bestandene Anschlussbeitrags- und -gebührenpflicht wäre erloschen.

§ 9
Benutzungsgebühren

(1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage (zentrale und dezentrale Abwasserbeseitigung) erhebt die Stadt zur Deckung der Kosten im Sinne des § 6 Abs. 2 KAG Benutzungsgebühren.

Die Abwasserabgaben für eigene Einleitungen der Stadt, für Fremdeinleitungen, für die die Stadt die Abgabe zu entrichten hat, sowie die Abwasserabgabe, die von Abwasserverbänden auf die Stadt umgelegt wird, wird über die Abwassergebühren abgewälzt.

Zur Deckung der Abwasserabgabe, die die Stadt anstelle derjenigen Einleiter entrichten muss, die weniger als acht Kubikmeter je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen oder ähnliches Schmutzwasser einleiten, erhebt die Stadt eine Kleineinleiterabgabe.

(2) Die Stadt erhebt getrennte Benutzungsgebühren für die Beseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser, die im folgenden als Schmutzwassergebühr und Niederschlags-wassergebühr bezeichnet werden.

(3) Die Benutzungsgebühren werden jährlich gem. § 15 dieser Satzung erhoben. Die Stadt ist berechtigt, für die Schmutzwassergebühren eine Vorauszahlung (Absatz 4) und für die Niederschlagswassergebühren Abschläge (Absatz 5) zu erheben bzw. erheben zu lassen.

(4) Die Höhe der Vorauszahlung berechnet sich für die Schmutzwassergebühr nach dem Wasserverbrauch der letzten 12 Monate vor der Berechnung der Vorauszahlungen. Sofern das Grundstück vor der Berechnung der Vorauszahlung noch keine 12 Monate an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen war, wird die Vorauszahlung geschätzt. Die Vorauszahlungen werden für ein Jahr festgesetzt und monatlich in Höhe von 1/12 des Betrages erhoben, der sich aus der Berechnung oder der Schätzung gemäß der Sätze 1 oder 2 dieses Absatzes ergibt.

Der Vorauszahlungssatz entspricht dem Gebührensatz für das jeweilige Kalenderjahr.

Die Schmutzwassergebühr entsteht erst am 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres. Die Endabrechnung und endgültige Festsetzung erfolgt im darauf folgenden Kalenderjahr durch Bescheid.

(5) Die Niederschlagwassergebühr entsteht am 1.1. des jeweiligen Kalenderjahres und wird für ein Jahr festgesetzt.. Sie ist in vierteljährlichen Abschlägen in Höhe von einem Viertel des Betrages der mit dem Gebührenbescheid festgelegten Niederschlagswassergebühr zu zahlen.

Die Höhe der Abschläge berechnet sich für die Niederschlagswassergebühr nach der zum Stichtag 01.10. des Vorjahres eines Erhebungszeitraumes (Kalenderjahr) bekannten bebauten, überbauten,

befestigten oder anderweitig versiegelten Fläche, von der Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage gelangt.

§ 10
Schmutzwassergebühren

(1) Die Gebühr für Schmutzwasser wird nach der Menge des häuslichen und gewerblichen Schmutzwassers, das der öffentlichen Abwasseranlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird bzw. nach der festgestellten Menge des anfallenden und in die Grundstücksentwässerungsanlage einzuleitenden Schmutzwassers berechnet. Berechnungseinheit ist der cbm Schmutzwasser.

(2) Als Schmutzmenge gelten bei der zentralen Abwasserbeseitigung und bei geschlossenen Gruben die dem Grundstück aus öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführten Wassermengen, abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermenge innerhalb des Erhebungszeitraumes (Kalenderjahr). Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermenge obliegt dem Gebührenpflichtigen.
Der Nachweis kann nur über einen geeichten Wasserzwischenzähler, der von einem Beauftragten der Stadt abgelesen wird, erbracht werden.
Bei der Erstinstallation eines Wasserzwischenzählers sind der Zählerbügel und 2 Absperrventile (1 mit Rückflussverhinderer) nach DIN 1988 von einem Fachinstallateur einzubauen und abzunehmen. Der Einbau des Wasserzwischenzählers erfolgt durch einen Beauftragten der Stadt.
Nach Ablauf der Gültigkeitsdauer der Eichung werden die Wasserzwischenzähler ebenfalls durch einen Beauftragten der Stadt ausgewechselt. Die Kosten für die Installation des Zählerbügels und der 2 Absperrventile nach DIN 1988 hat der Gebührenpflichtige zu tragen.

Die Jahresgebühr für das Ablesen der Wasserzwischenzähler, den Ersteinbau des Wasserzwischenzählers und die Zählerauswechslung im Rahmen des Eichgesetzes beträgt 26,20 €[1]. Die Jahresgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
[2]

Die Gebührenpflicht beginnt mit Einbau des Wasserzählers durch die Stadt und endet mit der Abmeldung des Wasserzählers bei der Stadt.
Sofern sich der Abrechnungszeitraum nicht auf ein volles Jahr bezieht, erfolgt die Abrechnung anteilsmäßig.

(3) Bei Kleinkläranlagen gilt als Schmutzwassermenge die dem Grundstück aus öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführten Wassermengen, abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten, zurückgehaltenen und rechtmäßig nicht in die Kleinkläranlage eingeleiteten Wassermengen. Bei Kleinkläranlagen gilt somit auch die verrieselte Wassermenge als Abwasser.
Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Der Nachweis kann nur über einen geeichten Wasserzwischenzähler, der von einem Beauftragen der Stadt Meerbusch abgelesen wird, erbracht werden.
Die Erstinstallation des Wasserzwischenzählers, die Jahresgebühr für das Ablesen der Wasserzwischenzähler und die Zählerauswechselung im Rahmen des Eichgesetzes ergibt sich aus § 10 Abs. 2.

(4) Die dem Grundstück zugeführten Wassermengen werden durch Wassermesser ermittelt. Bei der Wassermenge aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage gilt die für die Erhebung des Wassergeldes zugrunde gelegte Verbrauchsmenge. Die Wasserversorgungsanlagen sind auf Kosten des Grundstückseigentümers mit Wassermessern auszustatten. Lässt der Gebührenpflichtige bei privaten Wasserversorgungsanlagen keinen Wassermesser einbauen, ist die Stadt Meerbusch berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführte Schmutzwassermenge zu schätzen. Hat ein Wassermesser nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die

[1] vom 15.12.2023 an geltende Fassung entsprechend der XV. Änderung vom 15.12.2023 -66.01.01-(15)

[2] Satz 10 gestrichen - vom 01.01.2010 an geltende Fassung entsprechend der I. Änderung vom 18.12.2009 -66.01.01-(1)

Wassermenge von der Stadt Meerbusch unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.

(5) Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Großviehhaltung wird die Wassermenge um 8 cbm/Jahr für jedes Stück Großvieh herabgesetzt. Maßgebend ist die Viehzahl an dem Stichtag der Viehzählung. Für sonstige nicht eingeleitete Wassermengen von landwirtschaftlichen Betrieben gilt Abs. 2.

(6) Die Gebühr beträgt je cbm Schmutzwasser für den Abrechnungszeitraum ab dem 01.01.2024 2,82 €.[3]

(7) entfällt[4]

(8) Bei Kleinkläranlagen ermäßigt sich die Gebühr auf die Hälfte der Gebühr nach Absatz 6, wenn auf dem Grundstück eine Kleinkläranlage entsprechend einer Erlaubnis der Unteren Wasserbehörde betrieben wird (wasserrechtliche Erlaubnis).

§ 11
Niederschlagswassergebühr

(1) Grundlage der Gebührenberechnung für das Niederschlagswasser ist die Quadratmeterzahl der bebauten, überbauten, befestigten oder anderweitig versiegelten Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden abflusswirksam in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann. Eine nicht leitungsgebundene Zuleitung liegt insbesondere vor, wenn von bebauten und/oder befestigten Flächen oberirdisch aufgrund des Gefälles Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann.

(2) Grundstücksflächen nach Abs. 1 werden in zwei Klassen eingeteilt:

a) Klasse 1 (Wasserundurchlässige Flächen, insbesondere Asphalt, Beton, Pflaster, Verbundsteine, Normaldächer (Dächer, die keine Gründächer sind))
b) Klasse 2 (Wasserdurchlässige Flächen, insbesondere Schotter, Kies, Splitt, Rasengittersteine, Rasenfugenpflaster, Porenpflaster, Betonpflaster mit Sickerfugen sowie Gründächer – Dachflächen mit einer dauerhaft geschlossenen Pflanzendecke, die dauerhaft einen verzögerten oder verringerten Abfluss des Niederschlagswassers bewirken).

Die Nachweispflicht für die Wasserdurchlässigkeit bzw. Wasserrückhaltefähigkeit der Grundstücksflächen nach der Klasse 2 liegt beim Gebührenpflichtigen. Bestehen Zweifel an der Einordnung der Flächen in die Klasse 2, hat er die Versickerungsfähigkeit bzw. Wasserrückhaltefähigkeit der jeweiligen Flächen nach Aufforderung durch die Stadt auf seine Kosten durch Einholung eines geeigneten Sachverständigengutachtens zu belegen.

(3) Grundstücksflächen der Klasse 1 sind ohne Abzug gebührenpflichtig. Infolge ihrer zumindest eingeschränkten Wasserdurchlässigkeit bzw. Wasserrückhaltefähigkeit werden die jeweiligen tatsächlichen Grundstücksflächen der Klasse 2 zu 60 % als bebaute und/oder befestigte Grundstücksfläche veranlagt.

(4) Die bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Flächen werden im Wege einer Luftbildauswertung verbunden mit der Befragung der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke ermittelt. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Stadt auf Anforderung die Quadratmeterzahl der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten sowie in die öffentliche Abwasseranlage abflusswirksamen Fläche auf seinem Grundstück mitzuteilen (Mitwirkungspflicht). Insbesondere ist er verpflichtet, zu einem von der Stadt vorgelegten Lageplan über die bebauten (bzw. überbauten) und/oder versiegelten sowie abflusswirksamen Flächen auf seinem Grundstück Stellung zu nehmen und mitzuteilen, ob diese Flächen durch die Stadt zutreffend ermittelt wurden. Auf Anforderung der Stadt hat der Grundstückseigentümer einen Lageplan oder

[3] vom 15.12.2023 an geltende Fassung entsprechende der XV. Änderung vom 15.12.2023 -66.01.01-(15)
[4] vom 01.01.2013 an geltende Fassung entsprechend der IV. Änderung vom 21.12.2012 –66.01.01-(4)

andere geeignete Unterlagen vorzulegen, aus denen sämtliche bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Flächen entnommen werden können.

Soweit erforderlich, kann die Stadt die Vorlage weiterer Unterlagen fordern. Kommt der Grundstückseigentümer seiner Mitwirkungspflicht nicht nach oder liegen für ein Grundstück keine geeigneten Angaben/Unterlagen des Grundstückseigentümers vor, wird die bebaute (bzw. überbaute) und/oder befestigte sowie abflusswirksame Fläche von der Stadt geschätzt.

(5) Wird die Größe der bebauten und/oder befestigten Fläche verändert, so hat der Grundstückseigentümer dies der Stadt nach Abschluss der Veränderung anzuzeigen. Für die Änderungsanzeige gilt § 11 Abs. 2 entsprechend. Die veränderte Größe der bebauten und/oder versiegelten Fläche wird mit dem 1. Tag des Monats berücksichtigt, der auf den Zeitpunkt des Eingangs der Veränderungsanzeige folgt.[5]

(6) Wenn der Gebührenpflichtige auf seinem Grundstück Niederschlagswasser, das von bebauten und/oder befestigten Grundstücksflächen nach § 11 Abs. 1 dieser Satzung abfließt, in einer Brauchwassernutzungsanlage sammelt, die mit einem (Not-)Überlauf an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist und deren Rückhaltevolumen eine Mindestgröße von 30 Litern Niederschlagswasser pro m² dieser bebauten und/oder befestigten Grundstücksflächen aufweist, werden auf Antrag des Gebührenpflichtigen nur 80 % dieser Grundstücksflächen als gebührenpflichtig veranlagt. Voraussetzung für die Anwendung der vorgenannten Regelung ist, dass das Speichervolumen der Anlage mindestens 3 Kubikmeter beträgt. Befinden sich auf dem Grundstück des Gebührenpflichtigen mehrere Anlagen, sind die jeweiligen Speichervolumina zur Berechnung des erforderlichen Mindestvolumens zu addieren.

(7) Die Gebühr beträgt für jeden Quadratmeter bebauter und/oder befestigter Fläche i.S.d. Abs. 1 für den Abrechnungszeitraum 01.01.2024 jährlich 1,26 €.[6]

§ 12
Beginn und Ende der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem 1. des Monats, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei der Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres.

(2) Für Anschlüsse, die bei Inkrafttreten dieser Gebührensatzung bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren Inkrafttreten.

(3) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses an die öffentliche Abwasseranlage. Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, so wird die Benutzungsgebühr bis zum Ablauf des Monats erhoben, in dem die Veränderung erfolgt.

§ 13
Kleineinleiterabgabe

(1) Die Kleineinleiterabgabe wird nach der Zahl der Bewohner des Grundstückes, die am 31.12. des dem Erhebungszeitraum vorhergehenden Jahres dort mit ersten oder zweiten Wohnsitz gemeldet waren, festgesetzt. Eine dauernde Abwesenheit oder sonstige besondere Verhältnisse sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides (Ausschlussfrist) geltend zu machen.
Die Kleineinleiterabgabe beträgt je Bewohner 17,90 €. zuzüglich eines Verwaltungskostenbeitrages in Höhe von 10 % der Kleineinleiterabgabe.

(2) Die Abgabe wird jährlich festgesetzt.

[5] vom 01.01.2012 an geltende Fassung entsprechend der III. Änderung vom 21.12.2011 –66.01.01-(3) -
[6] vom 15.12.2023 geltende Fassung entsprechende der XV. Änderung vom 15.12.2023 -66.01.01-(15)

(3) Die Abgabepflicht entsteht jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres, frühestens jedoch mit Beginn des Kalenderjahres, das auf den Beginn der Einleitung folgt. Sie endet mit dem Wegfall der Kleineinleitung.

(4) Die Abgabe wird innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.

§ 14
Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer, wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, an dessen Stelle der Erbbauberechtigte des angeschlossenen Grundstückes, und der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes. Gebührenpflichtig sind außerdem Nießbraucher und sonstige zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte. Bei klassifizierten Straßen (Kreis-, Landes- und Bundesstraßen) ist der Straßenbaulastträger gebührenpflichtig. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt. Der bisherige Eigentümer haftet gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Gebühren, die bis zu dem Ende des Monats entstanden sind, in dem die Stadt Kenntnis von dem Eigentumswechsel erhält. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend.

(3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage festzustellen oder zu prüfen.

§ 15[7]
Erhebung und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben erhoben werden. Maschinell hergestellte Zahlungsanforderungen gelten als Gebührenbescheide.

(2) Das Ablesen der Zähler erfolgt einmal jährlich. Soweit erforderlich kann sich die Stadt dabei der Mitarbeit des Gebührenpflichtigen oder eines von ihr beauftragten Dritten als unselbständigem Verwaltungshelfer bedienen. Die Schmutzwassergebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Vorauszahlungen sind jeweils am 01. jeden Monats für den vorhergehenden Monat des Kalenderjahres, zu zahlen. Ergibt sich aus der Abrechnung, dass zu hohe Vorausleistungen bemessen wurden, so wird der übersteigende Betrag erstattet bzw. verrechnet. Wurden Vorausleistungen zu gering bemessen, wird der fehlende Betrag bei der Abrechnung nacherhoben. Nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses werden zuviel gezahlte Vorausleistungen erstattet. Die auf einen zurückliegenden Erhebungszeitraum bezeichneten Abrechnungsbeträge sowie die sich aus der Abrechnung der Vorausleistungen ergebenden Nachzahlungsbeträge sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

(3) Sofern das Ablesen der Zähler nicht zum Ende des Kalenderjahres erfolgt, werden die für den Zeitraum zwischen zwei Ableseterminen (Ablesezeitraum) ermittelten Verbrauchsmengen auf die vom Ablesezeitraum erfassten Kalenderjahre verteilt. Dabei wird, sofern keine Änderung nachgewiesen wird, von einem gleichmäßigen Frischwasserverbrauch über den gesamten Zeitraum ausgegangen und der Gebührensatz des jeweiligen Veranlagungsjahres mit dem anteilig auf dieses Jahr entfallenden Frischwasserbezug multipliziert. Dies gilt auch dann, wenn die Gebührenpflicht zwischen den Ableseterminen beginnt oder endet.

[7] vom 01.01.2014 an geltende Fassung entsprechend der V. Änderung vom 20.12.2013 -66.01.01-(5) -

(4) Die Stadt ist berechtigt, sich bei der Anforderung von Gebühren und Vorauszahlungen der Hilfe der Wirtschaftsbetriebe Meerbusch (wbm), des Wassernetzes Osterath (WNO) oder eines anderen von ihr beauftragten Dritten als unselbständigem Verwaltungshelfer zu bedienen.

(5) Die Niederschlagswassergebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig und die Abschläge sind am 15.2., 15.5., 15.08. und 15.11. jeden Kalenderjahres zu zahlen. Erfolgt die Anforderung der Gebühr zusammen mit der Grundsteuer, so gelten deren Fälligkeitstermine (§ 28 Grundsteuergesetz).

§ 16
Auskunfts- und Mitwirkungspflichten

Die Beitrags- und Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Beiträge und Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Daten und Unterlagen zu überlassen. Die Gebühren- und Abgabenpflichtigen sind auch verpflichtet, bei der Ermittlung von tatsächlichen Grundlagen zur Einführung von geänderten Beitrags oder Gebührenmaßstäben mitzuwirken.

Hierzu haben Sie insbesondere zum Zweck der Einführung und Berechnung einer getrennten Schmutz- und Niederschlagswassergebühr die Größe der überdachten und/oder versiegelten sowie bebauten und/oder befestigten Fläche auf ihren Grundstücken sowie der Grundstücksfläche im Rahmen einer Fragebogenerhebung oder sonstiger Tatsachenermittlungen anzugeben. Inhalt der Ermittlungen und Fragebogenerhebung kann dabei auch die Ermittlung von Grundstücksdaten sein, die sich aus amtlichen Katasterunterlagen ergeben und/oder im Rahmen einer Überfliegung und anschließenden Digitalisierung der Luftbildaufnahmen ergänzt werden. Die Auskunftspflicht bezieht sich auf die Größe, die Befestigungsarten, die Nutzungsarten aller Teilflächen der Grundstücke sowie auf die Art der Ableitung und Verwendung des Niederschlagswassers von diesen Teilflächen (Grundstücksdaten) sowie auch auf Flächen, die in eine Versickerungsanlage mit Überlauf in die städtische Abwasseranlage entwässern, Flächen mit versickerungsfähigen Oberflächenbelägen (Ökopflaster, Rasengittersteine) mit Überlauf an die städtische Abwasseranlage, für Grasdach-/Gründachflächen und Dachflächen, die zur Speisung von Brauchwassernutzungsanlagen dienen, mit Überlauf an die städtische Abwasseranlage und alle bebauten und/oder befestigten Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden in die städtische Abwasseranlage gelangen kann.

Der damit verbundene Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung ist von den Gebühren- und Abgabenpflichtigen zu dulden. Sie haben auch zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

Werden die Angaben verweigert oder sind sie aus sonstigen Gründen nicht zu erlangen, so kann die Gemeinde die für die Berechnung maßgebenden Merkmale unter Berücksichtigung aller sachlichen Umstände schätzen oder durch einen anerkannten Sachverständigen auf Kosten des Beitrags- und Gebührenpflichtigen schätzen lassen.

Sofern seitens der Gebühren- und Abgabenpflichtigen keine Angaben erfolgen, legt die Stadt auch die Einleitungs- und Nutzungsverhältnisse für Niederschlagswasser auf dem Grundstück auf der Grundlage der ermittelten Grundstücksdaten fest.

§ 17
Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen

(1) Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen aufgrund dieser Beitrags- und Gebührensatzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) und dem Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung im Lande Nordrhein-Westfalen vom 26. März 1960 (GV NW S. 47/SGV NW 303).

(2) Für Zwangsmaßnahmen aufgrund dieser Beitrags- und Gebührensatzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 19. Februar 2003 (GV NW S. 156/SGV NW 2010).

§ 18
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2009 in Kraft. Abweichend davon treten § 9 Abs. 2, 3, 4 und 5, § 10 Abs. 1 bis 6, § 11, § 15 und § 16 rückwirkend zum 01.01.2007 in Kraft, soweit sie die gesonderte Erhebung von Schmutz- und Niederschlagswassergebühren betreffen.
Gleichzeitig tritt die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Meerbusch vom 30. November 2006 der Stadt Meerbusch außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Meerbusch wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Meerbusch vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Meerbusch, den 1. Dezember 2008

Der Bürgermeister

gez.

Dieter Spindler

Bekanntmachungsvermerk:
Die Satzung und die Bekanntmachungsanordnung wurden am 12. Dezember 2008 im Amtsblatt Nr. 5/2008, in den städtischen Informationsschaukästen und im Internet veröffentlicht